



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 442/03

vom
9. Januar 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Betrugs

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 9. Januar 2004 gemäß §§ 305 a Abs. 2 und 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. Februar 2003 und ihre Beschwerde gegen den Bewährungsbeschuß vom 21. Februar 2003 werden als un begründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat und der Bewährungsbeschuß dem Gesetz entspricht.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten der Rechtsmittel zu tragen.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck